



Resolution der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen vom 16.03.2019

Kompetenz der Psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen auch künftig in Asylverfahren einbeziehen

Bundesinnenminister Seehofer plant mit seinem „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ (Geordnete-Rückkehr-Gesetz), Bescheinigungen von Psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen zu psychischen Erkrankungen in Asylrechtsverfahren nicht mehr anzuerkennen, sondern fordert „qualifizierte ärztliche Bescheinigungen“. Fachlich ist der Ausschluss der psychotherapeutischen Heilberufe nicht zu begründen. Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen sind qualifiziert und berechtigt, psychische Erkrankungen zu diagnostizieren und deren Auswirkungen zu erfassen und darzustellen. Es entsteht der Eindruck, dass mögliche KritikerInnen einer rigiden Flüchtlingspolitik ausgeschlossen werden sollen.

Für asylsuchende Geflüchtete hat der Ausschluss der Berufsgruppe, deren Kernkompetenz die Feststellung und Behandlung psychischer Erkrankungen ist, zur Folge, dass sie nur noch eingeschränkt eine Chance haben, die gesundheitlichen Auswirkungen des Erlebens von Krieg, Folter und anderer Formen schwerer Gewalt feststellen zu lassen und im Hinblick auf das Asylverfahren geltend zu machen.

Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) fordert, dass Stellungnahmen von Psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen zu psychischen Erkrankungen in Asylrechtsverfahren weiterhin anerkannt werden. Die wenigen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für Geflüchtete, durch qualifizierte Bescheinigungen ein Abschiebehindernis aus gesundheitlichen Gründen nachzuweisen, müssen erhalten bleiben.